

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00059

vom 30. Juli 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2009.00059

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00059 du 30 juillet 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00059 del 30 luglio 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Gegenstand des angefochtenen Entscheids (Urk. 2) sind die beiden (miteinander verbundenen) Verfügungen vom 20. Januar 2009 (Rev. Nr. 9, Urk. 11/9; Herabsetzungsverfügung, Urk. 11/10), mit welchen die Zusatzleistungen für die Zeit ab 1. Februar und ab 1. August 2009 (Herabsetzungsverfügung) festgesetzt wurden. Die Festsetzung der Zusatzleistungen ab 1. Februar bis Ende Juli 2009 ist unbestritten (Urk. 1) und mangels offenkundiger Anhaltspunkte für Berechnungsfehler zu bestätigen.

2.2. Für die Zeit ab 1. August 2009 hat die Beschwerdegegnerin bei der Festsetzung der Zusatzleistungen ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach Art. 14a Abs. 2 lit. c ELV angerechnet (Urk. 11/10). Der Beschwerdeführer hat jedoch seit 1. August 2009 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 100 % Anspruch auf eine ganze Invalidenrente (Verfügung der IV-Stelle vom 16. Juni 2010, Urk. 14). Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens nach Art. 14a Abs. 2 ELV für die Zeit ab 1. August 2009 nicht mehr gegeben. Der übereinstimmende Antrag des Beschwerdeführers (Urk. 1) und der Beschwerdegegnerin gemäss ihrer Eingabe vom 30. Juni 2010, Urk. 13), wonach die Zusatzleistungen auch für die Zeit ab 1. August 2009 ohne Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens festzusetzen seien, entspricht somit der Rechts- und Aktenlage und ist daher zu bestätigen. Ab 1. August 2009 sind die monatlichen Ergänzungsleistungen deshalb entsprechend der unbestrittenen Berechnungsgrundlage der Verfügung vom 20. Januar 2009 (Rev. Nr. 9, Urk. 11/9) auf Fr. 1'967.- und die monatlichen Beihilfen auf Fr. 202.- festzusetzen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Daran ändert auch nichts, dass sich die Beschwerdegegnerin bei ihrem Antrag vom 30. Juni 2010 auf die Verfügung vom 13. Juli 2009 (Rev. Nr. 10, Urk. 11/15) bezieht. Denn diese Verfügung ist in masslicher Hinsicht - abgesehen von der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens - identisch wie diejenige vom 20. Januar 2009 (Rev. Nr. 9, Urk. 11/9). Anzumerken bleibt jedoch, dass die Beschwerdegegnerin nicht befugt war, mit der Verfügung vom 13. Juli 2009 (Rev. Nr. 10, Urk. 11/15) die monatlichen Ergänzungsleistungen für die Zeit ab 1. August 2009 auf Fr. 982.- und die monatlichen Beihilfen für diese Zeit auf Fr. 202.- festzusetzen, nachdem die gleichen Leistungen bereits mit der Herabsetzungsverfügung vom 20. Januar 2009 (Urk. 11/10) - welche Gegenstand des angefochtenen Entscheids vom 10. Juni 2009 (Urk. 2) bildet - zugesprochen worden sind. Die Verfügung vom 13. Juli 2009 (Rev. Nr. 10, Urk. 11/15) ist deshalb nichtig.

Die Erwerbungen fhren zur Gutheissung der Beschwerde und zur Festsetzung der monatlichen Zusatzleistungen ab 1. August 2009 auf Fr. 1'967.- Ergnzungsleistungen und Fr. 202.- Beihilfen.

Ausgangsgemss hat der Beschwerdefhrer gesttzt auf § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes ber das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung ber die Gebhren, Kosten und Entschdigungen vor dem Sozialversicherungsgericht Anspruch auf eine Prozessentschdigung. Diese ist unter Bercksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen. Damit erweist sich das Gesuch des Beschwerdefhrers um unentgeltliche Rechtsvertretung als gegenstandslos.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Stadt Y.____, vom 10. Juni 2009 hinsichtlich der Zeit ab 1. August 2009 insoweit abgendert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdefhrer ab 1. August 2009 Anspruch auf monatliche Ergnzungsleistungen von Fr. 1'967.- hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdefhrer eine Prozessentschdigung von Fr. 1'100.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwltin Yvonne Mder unter Beilage einer Kopie von Urk. 13
- Stadt Y.____, Amt fr Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Bundesamt fr Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion Kanton Zrich

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht whrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begrndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdefhrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.